



Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
	92700/0007-SV-GSt I/B/8/007	Flemmich	DW 2411	DW 2695		11.03.2008

Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird

Der Entwurf regelt die Einrichtung eines elektronischen Registers zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Epidemiegesetz und dem Tuberkulosegesetz.

Entsprechend den Bestimmungen des Entwurfs haben die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landeshauptleute und das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Zugriff auf das Register zum Zweck der Verhinderung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten.

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten (insbesondere bezüglich § 4 Abs 4 Punkt 1) geht die Datenweitergabe nach Ansicht der Bundesarbeitskammer über das notwendige Maß hinaus.

Der Zugang zu direkt personenbezogenen Daten sollte nur der für die Maßnahmen-Anordnung und Beobachtung im Zuge der Erhebung, Verhütung und Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Krankheit zuständigen Behörde dh nur der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt sein, anderen Bezirksverwaltungsbehörden bzw Landeshauptleuten nur dann, wenn die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus anderen Zuständigkeitsbereichen zwingend erforderlich ist.

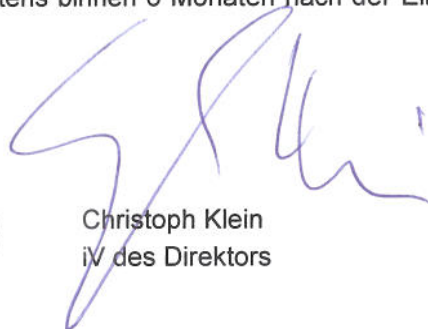
Allen anderen im Informationsverbundssystem angeschlossenen Behörden dürfen Daten nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

In § 4 Abs 5 des Entwurfs ist vorgesehen, dass „der direkte Personenbezug unverzüglich zu löschen ist“, sobald er für die Zwecke der Erhebung über das Auftreten und der Ver-

hütung und Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Krankheit nicht mehr erforderlich ist. Hier bleibt der eingebenden bzw den Fall bearbeitenden Behörde ein breiter Spielraum. Es sollte daher vorgesehen werden, dass direkt personenbezogene Daten unmittelbar nach Wegfall des Anlasses gelöscht werden müssen. Zudem ist hier auch eine „spätestens“-Löschungsvorgabe vorzusehen (zB spätestens binnen 6 Monaten nach der Eingabe).



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors